

128. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets) (Department für Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Eine globalisierte Welt und vor allem die umfassenden Veränderungen auf den globalen Finanzmärkten erfordern heute eine fundierte rechtliche Ausbildung im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. In den letzten Jahren hat sich die Befassung mit dem Bankrecht, ausgelöst durch umfassende und in den Medien präsen- te Rahmenänderungen, wie etwa Basel II, MiFID oder Fragestellungen zur Finanzmarktarchitektur geändert, sodass vor allem in der Literatur diese Themen im Vormarsch sind. Dieser Entwicklung, die sehr stark supranational, wenn nicht international, bedingt ist, soll mit diesem speziellen Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“ Rechnung getragen werden, der sowohl die notwendigen theoretischen Grundlagen, als auch die praktischen Implikationen umfassend vermittelt. Die Auseinandersetzung mit Bankrecht bedarf zudem auch eines interdisziplinären Ansatzes, sodass der Universitätslehrgang, obwohl eindeutig rechtlicher Natur, mit Ausführungen zu ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Informationen abgerundet wird. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen, die durch die globale Finanzkrise allgemein bewusster wurden, dargestellt, hinterfragt und den TeilnehmerInnen von verschiedenen Perspektiven vermittelt, sodass durch den Lehrgang nicht nur eine solide Ausbildung im Bankrecht vermittelt wird, sondern auch eine Bewusstseins-schaffung aktueller globaler Zusammenhänge intentiert ist.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

Als Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter des Lehrgangs ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter) zu bestellen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
 - oder
 2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS
Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts		VO	9
	<u>Modul:</u> Einführung in die Rechtswissenschaften	VO	3
	<u>Modul:</u> Einführung in die VWL	VO	3
	<u>Modul:</u> Einführung in die internationalen Finanzmärkte	VO	3
Bank- und Kapitalmarktrecht		VO	9
	<u>Modul:</u> Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht	VO	4
	<u>Modul:</u> Vertiefung Bank- und Kapitalmarktrecht	VO	5
Die europäische und internationale Dimension von Bank- und Kapitalmarktrecht		VO	14

	<u>Modul:</u> Die europäische Dimension: Binnenmarkt, Europäisches Bankrecht, Bankenaufsichtsrecht I	VO	5
	<u>Modul:</u> Die internationale Dimension: Einführung in die internationale Wirtschaft	VO	3
	<u>Modul:</u> Die internationale Dimension: Economic and Investment Law	VO	3
	<u>Modul:</u> Die internationale Dimension: Financial Markets	VO	3
Bankgeschäfte		VO	16
	<u>Modul:</u> Bankgeschäfte I: Einlagen- und Girogeschäft; Kreditgeschäft	VO	4
	<u>Modul:</u> Bankgeschäfte II: Emissionsgeschäft; Investmentgeschäft; Effektengeschäft	VO	4
	<u>Modul:</u> Bankgeschäfte III: Leasing- und Factoring-Geschäft; Garantiegeschäft; Hypothekengeschäft	VO	4
	<u>Modul:</u> Bankgeschäfte IV: Einführung ins Banking; Termin- und Optionsgeschäft	VO	4
Banken und Steuern		VO	5
	<u>Modul:</u> Banken und (internationales) Steuerrecht	VO	5
Wohlverhaltensregeln		VO	4
	<u>Modul:</u> Corporate Governance und Corporate Social Responsibility	VO	4
Internationale Finanzmarktarchitektur		VO	9
	<u>Modul:</u> Internationale Finanzmarktarchitektur I: Bankaufsichtsrecht II	VO	3
	<u>Modul:</u> Internationale Finanzmarktarchitektur II: Euro, EZB	VO	3
	<u>Modul:</u> Zentralbankrecht	VO	3
Spezielle Fallstudien	<u>Modul:</u> Fallstudien zum Bank- und Kapitalmarktrecht	SE	4

ECTS			70
Master-Thesis			20
ECTS			90

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 7.
 - b) Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 8 (Spezielle Fallstudien).
 - c) Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Mit der Master-Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts nach. Die Arbeit muss selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des Lehrgangsführers bzw. der Lehrgangsführerin.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem General Master of Legal Studies, MLS des Departments für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht und den Universitätslehrgängen Danube Professional MBA Finance, Danube Professional MBA Financial Planning, Master of Banking and Finance, Master of Corporate Finance, Master of Financial Planning, Finanzdienstleistungen und MSc Finance des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

Den Absolventen/innen wird der akademische Grad „Master of Legal Studies“, in abgekürzter Form MLS, verliehen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.